

Der Rat fordert die Regierung Kroatiens außerdem auf, dem Eindruck eines Klimas mangelnder Sicherheit entgegenzuwirken, der zur fortgesetzten Abwanderung von Serben aus der Region beiträgt, und eine Reihe von Problemen zu beheben, die die volle Durchführung des Programms für die Rückkehr und Unterbringung der Vertriebenen, Flüchtlinge und im Exil befindlichen Personen<sup>20</sup> verhindern. Wenngleich der Rat vermerkt, daß der Generalsekretär in seinem vorherigen Bericht<sup>27</sup> Fortschritte bei der Durchführung dieses Programms festgestellt hat, fordert er die Regierung Kroatiens auf, alle ungelösten Fragen rasch und vollständig zu regeln, namentlich die Rückerstattung von Eigentum an kroatische Bürger serbischer Volkszugehörigkeit, die Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Rückkehrprogramms, damit es in nichtdiskriminierender Weise durchgeführt wird, die wirksame Tätigkeit aller Wohnungskommissionen, den gleichen Zugang zu Wiederaufbaugeldern, die Wiederherstellung der Rechte auf Wohnungen in Gemeineigentum, den Zugang zu Informationen, die Beseitigung von Hindernissen für die Beschaffung der Dokumente, die für den Erhalt des Rückkehrerstatus und der damit verbundenen Leistungen erforderlich sind, und die Anwendung des Gesetzes über die Anerkennung von Urkunden.

Der Rat bringt insbesondere seine Besorgnis über den Gemeinsamen Rat der Gemeinden zum Ausdruck, der alle Gemeinden der serbischen Volksgruppe in der

<sup>27</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/887.

Region repräsentiert und der nach Angaben des Generalsekretärs am Rande des Zusammenbruchs steht. Der Rat weist erneut auf die der Regierung Kroatiens nach dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>11</sup> sowie nach internationalen Übereinkünften und anderen Vereinbarungen weiterhin obliegenden Verpflichtungen hin und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß das Programm für die Herstellung von Vertrauen, die beschleunigte Rückkehr und die Normalisierung der Lebensbedingungen in den vom Krieg betroffenen Regionen der Republik Kroatien<sup>28</sup> voll durchgeführt wird.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die nun die Rolle der Unterstützungsgruppe übernommen hat, und erwartet, über die jeweiligen Entwicklungen in der Donauregion Kroatiens nach Bedarf weiter unterrichtet zu werden.

Der Rat spricht allen Männern und Frauen, die an den Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen in der Donauregion Kroatiens teilgenommen haben, seine tiefempfundene Anerkennung aus. Mit ihrer Einsatzbereitschaft und Ausdauer haben sie wesentlich zur Wahrung des Friedens in der Region beigetragen."

<sup>28</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/772, Anlage.

### ***Die Situation in Bosnien und Herzegowina***

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 3862. Sitzung am 19. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>29</sup>:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Bekanntgabe der Entscheidung vom 15. März 1998 betreffend Brčko durch das Schiedsgericht aufgrund des Artikels V Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für

<sup>29</sup> S/PRST/1998/7.

den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>30</sup> sowie des Schiedsspruchs vom 14. Februar 1997<sup>31</sup>.

Der Rat, daran erinnernd, daß der Schiedsspruch von 1997 dazu beigetragen hat, den Beginn eines friedlichen, geordneten und abgestuften Rückkehrprozesses in Brčko und die Anfänge des Aufbaus einer multiethnischen Verwaltung zu fördern, ist der Auffassung, daß die Entscheidung vom 15. März 1998 im Interesse des Friedensprozesses ist. Der Rat spricht dem Vorsitzenden Schiedsrichter und dem Internationalen Überwachungsbeauftragten für Brčko seine Anerkennung aus.

<sup>30</sup> *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>31</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/126, Anlage.

Der Rat fordert die Vertragsparteien von Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens auf, die Entscheidung unverzüglich umzusetzen, wie es ihre Pflicht ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit einer umgehenden und uneingeschränkten Zusammenarbeit seitens der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Übereinkommens in seiner Gesamtheit, insbesondere auch der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Überwachungsbeauftragten für Brčko und dem Büro des Hohen Beauftragten."

Auf seiner 3883. Sitzung am 21. Mai 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/1998/227 und Korr.1 und Add.1)<sup>32</sup>".

### **Resolution 1168 (1998) vom 21. Mai 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1103 (1997) vom 31. März 1997, 1107 (1997) vom 16. Mai 1997 und 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997,

*unter Bekundung seines unveränderten Eintretens* für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*unter Hinweis* auf die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Tagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens<sup>33</sup> sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens<sup>34</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 12. März 1998<sup>35</sup> und Kenntnis nehmend von seinen Bemerkungen und den in den Ziffern 37 bis 46 dieses Berichts beschriebenen Plänen,

<sup>32</sup> Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

<sup>33</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/434, Anlage.

<sup>34</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979, Anlage.

<sup>35</sup> Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokumente S/1998/227 und Add.1.

*in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung* für den Hohen Beauftragten und seine Mitarbeiter sowie für die Verantwortung, die dieser für die Durchführung der zivilen Aspekte des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>30</sup> trägt,

*mit Lob* für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe, sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens betreffend die Mission, einschließlich der Einsatztruppe,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe, und für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Leiter der Einsatztruppe,

*betonend*, daß die spezialisierte Ausbildung der örtlichen Polizei in Bosnien und Herzegowina, insbesondere auf den Gebieten der Handhabung kritischer Zwischenfälle, der Korruption, des organisierten Verbrechens und der Drogenbekämpfung, immer wichtiger wird, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt,

*sich dessen bewußt*, daß Erfolge bei der Reform der Polizei in Bosnien und Herzegowina eng mit der diese ergänzenden Reform des Gerichtswesens zusammenhängen, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. April 1998<sup>36</sup>, in dem betont wird, daß die Reform des Gerichtswesens für weitere Fortschritte vorrangig ist,

1. *beschließt*, eine Erhöhung der Personalstärke der Internationalen Polizeieinsatztruppe um 30 Polizisten auf eine genehmigte Gesamtstärke von 2.057 zu genehmigen;

2. *unterstützt* die Verbesserungen in der Gesamtleitung der Internationalen Polizeieinsatztruppe, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter sowie der Leiter der Einsatztruppe und sein Personal in Bosnien und Herzegowina vorgenommen haben, betont, wie wichtig weitere Reformen auf diesem Gebiet sind, und ermutigt den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich, bei der Einsatztruppe weitere Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere was Fragen der Personalverwaltung betrifft;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen und in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

4. *erkennt an*, daß die Schaffung einer einheimischen Kapazität auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina

<sup>36</sup> Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/314, Anlage.